

Gemeinde Oberammergeau
-Einwohnermeldeamt-

Bekanntmachung

Wichtiger Hinweis zur Erteilung von Auskünften über Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberammergeau aus dem Melderegister.

Das Einwohnermeldeamt darf Parteien, Wählergruppen, und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene **in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über die in § 50 Abs. 1 und 2 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei **nicht** mitgeteilt werden.

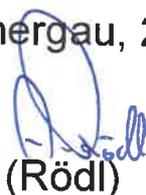
Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Oberammergeau, Einwohnermeldeamt schriftlich einzulegen und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung unbefristet.

Öffnungszeiten: Montag –Freitag von 8.00 h – 12.00 h
zusätzlich Donnerstag von 14.00 h – 18.00 h

Das Vorliegen eines Widerspruchs hindert nicht die Auskunftserteilung im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

Oberammergeau, 20.03.2024



(Rödl)

1. Bürgermeister